

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Uhldingen-Mühlhofen“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen **am 20. November 2018** folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Gemeindewerke der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Uhldingen-Mühlhofen“.
3. Der Eigenbetrieb umfasst derzeit die Betriebszweige
 - **Wasserversorgung**
Aufgabe der Wasserversorgung ist die Versorgung der Einwohner und Betriebe auf dem Gebiet der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen mit Trink- und Brauchwasser. Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen auch Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes beliefern und weitere dem Betrieb dienende Anlagen bauen und betreiben.
 - **Mitunternehmeranteil an der Seeallianz GmbH & Co.KG (Beteiligung Seeallianz)**
Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Aufgabe die Erstellung und der Ausbau der Infrastruktur zur Versorgung der Einwohner und Betriebe auf dem Gebiet der Netzgesellschaft im Bereich der Energienetze ist.
4. Der Eigenbetrieb betreibt alle diese den Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3 Beschließende Ausschüsse

1. Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen gebildete beschließende Verwaltungsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über

- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro aber nicht mehr als 75.000 Euro beträgt;
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.
- die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 bis 9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt;
- die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall;
- die Stundung von Forderungen,
 - von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - von mehr als 6 Monaten und mehr als 7.500 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 75.000 Euro;
- den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
- die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall;
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
- die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.

§ 4 Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben **werden vom Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde** wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat bzw. der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 567.509,13 € festgesetzt.

Davon entfallen auf

die Wasserversorgung	383.468,91 €
die Beteiligung Seeallianz	184.040,22 €.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2018** in Kraft.

Uhdingen-Mühlhofen, den 20 November 2018
gez.
Edgar Lamm
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Uhdingen-Mühlhofen, den 14.12.2018
gez
Edgar Lamm
Bürgermeister